Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14. Marienwerder, den 2. April **1890.**

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1893 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzblatt S. 39), vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) und vom 1. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 49). Vom 17. März 1890; und unter

Nr. 1894 die Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. Vom 21. März 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1)

Bekanntmachung.

Vom 1. April ab sind Briefe mit Werthangabe bis zum Meistbetrage von 8000 Mk. im Verkehr mit der Deutschen Postagentur in Shanghai (China) zugelassen.

Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 28 Pf. für je 160 Mk.

Berlin W., den 18. März 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung:
Sachse.

2)

Bekanntmachung.

Postpacketverkehr mit dem Oranje-Freistaat und der Südafrikanischen Republik.

Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewichte bis 3 kg nach dem Oranje-Freistaat und nach der Südafrikanischen Republik (Transvaal) versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 20. März 1890.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

3)

Bekanntmachung.

Die früher noch nicht zur Verloosung gekommenen Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 sind durch unsere öffentlichen Bekanntmachungen vom 5. September 1888 und 21. März 1889 zur baaren Rückzahlung am 1. April 1889 bezw. 1. Oktober 1889 gekündigt worden. Ihre Verzinsung hat mit den betreffenden Kündigungsterminen aufgehört. Gleichwohl ist eine große Zahl dieser Schuldverschreibungen noch nicht eingelöst. Die Besitzer derselben, sowie der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, die Einlösung zur Vermeidung weiterer Zinsverluste alsbald bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, W., Taubenstraße Nr. 29, zu bewirken. Die Zahlung der Kapitalbeträge geschieht, wie in unseren bezüglichen Bekanntmachungen hervorgehoben, auch bei den Königlichen Regierungshauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, nach den einzelnen öffentlichen Bekanntmachungen unentgeltlich abzuliefernden Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen bei einer dieser Kassen eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Berlin, den 15. März 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

4)

Bekanntmachung

den Ankauf von Remonten für 1890 betreffend.

Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 8½ und 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 1. **Mai** in	Deutsch-Krone	um 8	Uhr,
„ 2. „ „	Flatow	„ 9	„
„ 3. „ „	Konitz	„ 9	„
„ 6. „ „	Marienwerder	„ 8½	„
„ 7. „ „	Stuhm	„ 9	„
„ 9. „ „	Christburg	„ 8½	„
„ 13. „ „	Rosenberg	„ 8	„
„ 14. Mai in	Januschau, Kreis Rosenberg,	um 9	Uhr
„ 16. „ „	Löbau	„ 9	„
„ 17. „ „	Raudnitz	„ 9	„
„ 19. „ „	Jablonowo	„ 9	„
„ 20. „ „	Strasburg in Westpreußen	„ 9	„
„ 21. „ „	Wrotzk, Kreis Briesen	„ 9	„
„ 22. „ „	Briesen	„ 9	„
„ 23. „ „	Rehden	„ 9	„

Ausgegeben in Marienwerder am 3. April 1890.

„ 24. „ „ Culmsee „ 9 „
„ 22. Juli „ Mewe „ 9 „
„ 23. „ „ Neuenburg „ 9 „
„ 24. „ „ Schwetz „ 9 „

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klophengste, welche sich in den ersten zehn bezw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 26. Februar 1890.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Tkaczyk zu Linowitz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Linowitz, Kreises Culm, an Stelle des Rittergutsbesitzers und Gutsvorstehers Strübing zu Stuthof zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. März 1890.

Der Oberpräsident.

6) Dem Privatlehrer Herrn August Wegner zu Biberthal, Kreis Briesen Westpr., ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 22. März 1890.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

7) Der für den Händler Abraham Klein zu Krojanke im Kreise Flatow für das Kalenderjahr 1890 zum Hausir-Handel mit Fischen, Lumpen, Knochen, Roß- und Viehleder, Pferdehaaren und Baumwollwaaren unter Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks ohne Begleiter ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 427 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungiltig erklärt.

Marienwerder, den 20. März 1890. Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

8) Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mark und einer Stellenzulage von jährlich 300 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Witkowo mit dem Amtswohnsitz in der gleichnamigen Kreisstadt soll besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 14. März 1890.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

9) Die mit einem jährlichen Gehalt von 900 Mark und einer Stellenzulage von jährlich 900 Mark, letztere vorläufig bis Ende März 1894, verbundene Kreis-Physikatsstelle für den neugebildeten Kreis Witkowo mit dem Amtswohnsitz in der gleichnamigen Kreisstadt ist sofort zu besetzen.

Geneigte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 19. März 1890.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

10) **Bekanntmachung.**

Am 1. April tritt in dem bisher zum Landbestellbezirk der Postagentur in Barkenfelde gehörigen Orte Heinrichswalde (Westpr.) eine Postagentur in Wirksamkeit.

Ihre Postverbindung erhält dieselbe durch eine täglich einmalige Botenpost zwischen Heinrichswalde (Westpr.) und Peterswalde (Westpr.)

an Wochentagen:

aus Peterswalde 9 V.
in Heinrichswalde 10 V.
aus Heinrichswalde 5 N.
in Peterswalde 6 N.

an Sonntagen

aus Peterswalde 10[15] V.
in Heinrichswalde 11[15] V.
aus Heinrichswalde 2[55] N.
in Peterswalde 3[55] N.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Heinrichswalde (Westpr.) sind folgende Ortschaften zugetheilt:

Heinrichswalde Adelig, D.
Heinrichswalde Königlich, D.
Heinrichswalde, Ab.
bisher zu Barkenfelde,
Stretzin Wssm. bisher zu Peterswalde (Westpr.) gehörig.

Bromberg, 28. März 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Wehlack.

11) **Bekanntmachung.**

Am 1. April tritt in Mischke bei Graudenz eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Graudenz, sowie mit den Schaffnerbahnposten Graudenz-Thorn erhalten wird.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden:

Adamsdorf (Kreis Graudenz) D., Bendugen Vw., Königl. Pientken D., Rondsen G., Roßgarten (Kreis Culm) D., Rudnick D. und Ab., Weißheide D.

Danzig, den 26. März 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
J. V. Bahr.

12) **Bekanntmachung.**

Am 1. April 1890 gelangt zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Magdeburg vom 1. August 1889 der Nachtrag III zur Einführung. Derselbe enthält:

1. Aenderungen der Besonderen Bestimmungen zu dem Betriebs-Reglement.
2. Aenderungen und Ergänzungen der Besonderen Tarifvorschriften.
3. Aenderungen und Ergänzungen des Kilometerzeigers. — Neue Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen Alt-Damm, Carolinenhorst, Stargard i. Pm. und Zarnefanz; und anderweite ermäßigte Entfernungen und Frachtsätze für die Station Alexandrowo.
4. Aenderungen und Ergänzungen der Ausnahmetarife. — Aufhebung des Ausnahmetarifs 8 für Kalirohsalze zum Düngen und Einführung des Ausnahmetarifs 8 für Düngemittel, Erde, Kartoffeln und Rüben des Spezialtarifs III.

Die Nachträge sind durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgaben unseres Direktionsbezirks zu beziehen.

Bromberg, den 18. März 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) **Bekanntmachung.**

In Folge Ueberganges der Bahnstrecke Stargard i. Pm.-Stettin aus dem Königlichen Direktions-Bezirke Berlin in den diesseitigen Bezirk treten vom 1. April 1890 ab für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg der Nachtrag 4 zum Lokaltarif und der Nachtrag 11 zum Kilometerzeiger in Kraft.

Dieselben enthalten:

1. Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen der Strecke Stargard i. Pm.-Stettin.

Außerdem:

2. Neue bezw. anderweite Entfernungen und Frachtsätze für Lissomitz, Orzechowo und Alexandrowo.
3. Neue Vorschriften über die Kontrole der Ausfuhrgüter. Dieselben finden ebenfalls Anwendung für unsere Hafenplätze im Wechselverkehr mit den Preußischen und Oldenburgischen Staatsbahnen. Für Sprit und Spiritus zur überseeischen Ausfuhr bleiben die bisherigen Kontrolvorschriften auch fernerhin bestehen.
4. Ueberfuhrgebühren in Montwy und Schulitz.
5. Bereits früher veröffentlichte Tarifänderungen.

Hierdurch gelangen zur Aufhebung:

a. der Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Berlin vom 15. Juli 1888 nebst Nachträgen bezüglich des Verkehrs zwischen sämmtlichen Stationen des Bezirks Bromberg einer- und den Stationen Alt-Damm, Carolinenhorst und Stargard i. Pm. des Bezirks Berlin andererseits;
b. der Lokal-Gütertarif Berlin vom 15. August 1889 nebst Nachträgen bezüglich des Verkehrs mit den Stationen Alt-Damm, Carolinenhorst und Stargard i. Pm. untereinander und des Verkehrs zwischen diesen Stationen und den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen.

Abzüge der Nachträge 4 und 11 können durch Vermittelung sämmtlicher Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 19. März 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) **Bekanntmachung.**

Mit dem 1. April 1890 tritt zum Verbands-Gütertarif zwischen Stationen des Bezirks Bromberg und der Marienburg-Mlawkaer Bahn der Nachtrag IX in Kraft.

Derselbe enthält:

a. Aenderungen der besonderen Bestimmungen zum Betriebs-Reglement und der speziellen Tarifvorschriften, sowie neue Vorschriften über die Kontrole der Ausfuhrgüter.
b. Neue Frachtsätze für Charlottenwerder der Marienburg-Mlawkaer Bahn und Alexandrowo, Alt-Damm, Carolinenhorst, Orzechowo und Stargard i. Pm. des Bezirks Bromberg.
c. Neue Frachtsätze für Sprit und Spiritus zur überseeischen Ausfuhr und Aufhebung der Frachtsätze des Ausnahmetarifs V für Getreide.
d. Bereits früher veröffentlichte Tarifänderungen.

Hierdurch wird der Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Berlin vom 15. Juli 1888 nebst Nachträgen bezüglich des Verkehrs zwischen sämmtlichen Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn und den Stationen Alt-Damm, Carolinenhorst und Stargard i. Pm. des Bezirks Berlin aufgehoben.

Abdrücke des Nachtrags IX können durch die Fahrkarten-Ausgabestellen der Verbandsstationen bezogen werden.

Bromberg, den 25. März 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) **Bekanntmachung.**

Die im Verkehr zwischen den Stationen der Preußischen Staatsbahnen bestehenden Ausnahme-Frachtsätze für Torfstreu und Torfmull bleiben über den 1. April d. J. hinaus **bis Ende August d. J.** in Geltung.

Bromberg, den 25. März 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) **Nach-**

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilogramm. Weizen. M. Pf.	Roggen. M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer. M. Pf.	Erbsen, gelbe, zum Kochen M. Pf.	Speisebohnen, weiße. M. Pf.	Linsen. M. Pf.	Kartoffeln. M. Pf.	Stroh Richt- M. Pf.	Stroh Krumm- M. Pf.	Heu. M. Pf.	pro 1 Kilo- Rindfleisch Keule. M. Pf.	Rindfleisch Bauch. M. Pf.	Schweinefleisch M. Pf.
1	Christburg	19 04	18 18	14 91	16 52	16 44	— —	— —	2 95	— —	— —	— —	1 —	— 80	1 20
2	Conitz	17 96	16 02	14 80	14 80	14 13	40 —	60 —	2 —	6 15	— —	5 35	— 95	— 85	1 30
3	Dt. Krone	— —	15 93	15 04	14 78	15 28	40 —	50 —	2 16	6 50	5 —	5 —	1 —	— 90	1 20
4	Culm	17 03	16 25	15 58	16 50	18 —	28 —	70 —	3 50	8 —	6 —	6 —	1 10	— 95	1 20
5	Dt. Eylau	20 —	18 —	15 50	16 75	16 —	— —	— —	3 —	7 —	— —	7 50	1 60	— 90	1 60
6	Flatow	17 50	16 —	15 —	16 —	16 50	— —	— —	2 —	7 —	— —	8 —	1 —	— 90	1 20
7	M. Friedland	— —	16 38	15 72	14 88	15 76	— —	— —	1 90	7 —	— —	5 —	— 80	— —	1 40
8	Graudenz	18 88	17 62	15 09	16 69	19 —	45 63	55 13	3 66	7 75	— —	6 16	1 34	1 08	1 29
9	Jastrow	— —	16 15	14 99	14 95	18 —	— —	— —	1 75	5 50	— —	4 50	— 96	— 80	1 30
10	Löbau	18 06	16 17	11 60	12 83	14 25	— —	— —	1 57	5 50	— —	— —	— 75	— 75	1 15
11	Marienwerder	16 98	16 27	13 80	17 56	17 50	40 —	70 —	3 —	7 —	— —	6 50	1 25	1 15	1 25
12	Mewe	17 03	16 82	15 14	15 71	15 07	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 20	— 90	1 40
13	Neumark	17 22	16 06	13 69	14 31	14 63	— —	— —	1 56	6 —	— —	5 25	— 70	— 70	1 20
14	Riesenburg	18 07	17 07	15 53	16 30	— —	— —	— —	3 40	— —	— —	— —	1 30	— 95	1 65
15	Rosenberg	— —	18 10	12 64	15 60	— —	— —	— —	3 23	6 25	— —	6 —	— 90	— 80	1 40
16	Schlochau	— —	16 41	14 61	14 55	15 70	— —	— —	1 40	5 75	— —	5 12	— 91	— —	1 35
17	Schwetz	— —	16 39	15 75	16 55	15 90	— —	— —	1 93	— —	— —	— —	— 80	— 80	1 20
18	Strasburg	17 37	16 87	14 20	16 —	17 —	— —	— —	2 40	6 50	6 —	6 —	1 20	— 80	1 —
19	Stuhm	— —	16 89	14 71	15 20	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 85	1 30
20	Thorn	17 75	17 18	14 75	16 41	17 50	20 —	56 —	3 39	7 50	— —	5 94	1 20	1 —	1 20
21	Tuchel	18 35	16 75	14 44	14 80	14 44	28 —	28 —	2 40	7 —	6 —	5 —	— 90	— 80	1 20
	Summa	251 24	351 51	307 49	327 69	291 10	241 63	389 13	47 20	106 40	23 —	87 32	20 86	16 68	26 99
	Durchschnitt	17 94	16 74	14 64	15 60	16 17	34 52	55 59	2 48	6 65	5 75	5 82	1 04	— 88	1 29
22	Vandsburg	.	.	.	15 —										
23	Neuenburg	.	.	.	18 —										
24	Hammerstein	.	.	.	16 —										

17) **Unfallverhütungsvorschriften**

der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

I. Vorschriften für Betriebsunternehmer und deren Vertreter.

A. Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften.

§ 1.

Alle baulichen Anlagen sind nach fachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend (also aus brauchbaren Stoffen und ohne übermäßige Inanspruchnahme derselben) herzustellen und zu benutzen.

§ 2.

Die Betriebsunternehmer, deren Vertreter oder Beamte haben die Brauchbarkeit aller Geräthe, Gerüste, Steifhölzer u. s. w. zu prüfen und schadhafte Gegenstände zu entfernen bezw. durch brauchbare zu ersetzen.

§ 3.

Besonders gefahrbringende Orte sind, soweit dieselben nicht ohne Weiteres erkannt werden können, als solche durch Schilder oder sonstige Zeichen kenntlich zu machen oder durch Zäune, Schutzdächer u. s. w. abzuschließen. Auch sind die Arbeiter anzuweisen, nur diejenigen Theile der Arbeitsstellen zu betreten, wohin sie durch ihre Beschäftigung oder durch den Auftrag der Arbeitgeber geführt werden.

§ 4.

Wird ein Hinunterwerfen von Gegenständen nothwendig, so ist von Seiten der Aufsicht festzustellen, daß dadurch Niemand gefährdet wird. Im Falle für den Werfenden die Uebersicht fehlt, sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

weisung
Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Februar 1890.

Preise. gramm. Kalb-Fleisch. M. Pf.	Hammel-Fleisch. M. Pf.	Speck (geräuchert). M. Pf.	Eß-Butter. M. Pf.	60 Stück Eier. M. Pf.	Laden-Preise. pro 1 Kilogramm. Mehl Nr. 1. Weizen. M. Pf.	Mehl Nr. 1. Roggen. M. Pf.	Gersten-Graupe. M. Pf.	Gersten-Grütze. M. Pf.	Buchweizen-Grütze. M. Pf.	Hirse. M. Pf.	Reis Java. M. Pf.	Kaffee. Java (mittler). M. Pf.	Kaffee. Java, gelber (gebrannter). M. Pf.	Salz (gewöhnliches). M. Pf.	Schweine-Schmalz (hiesiges) M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.
— 60	— 80	1 80	1 85	2 56	— 36	— 30	— 36	— 36	— 42	— —	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60	— 60
— 95	— 85	1 90	1 90	2 50	— 30	— 24	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	2 80	3 80	— 20	1 80	— 50
— 80	— 95	2 —	1 80	2 67	— 38	— 26	— 50	— 30	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	2 —	— 50
1 —	1 —	2 —	1 95	2 20	— 30	— 28	— 50	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80	— 60
— 60	— 80	2 —	2 50	3 50	— 34	— 26	— 50	— 40	— —	— —	— 40	2 80	3 20	— 20	2 —	— 60
— 80	— 90	2 —	1 57	2 25	— 30	— 26	— 60	— 30	— 40	— 30	— 40	2 80	3 60	— 20	1 60	— 40
— 60	— 80	2 —	1 80	2 40	— 60	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	— 50	2 40	3 —	— 20	1 40	— 60
1 28	1 20	1 90	2 90	3 19	— 38	— 32	— 55	— 50	— 60	— 45	— 70	3 —	3 75	— 20	1 90	— 55
— 64	— 95	2 —	1 66	2 40	— 36	— 30	— 60	— —	— 40	— —	— 60	3 —	3 40	— 20	2 —	— 45
— 45	— 75	1 72	1 52	2 10	— 40	— 30	— 30	— 30	— 40	— —	— 40	2 40	2 80	— 20	2 —	— 50
1 —	— 90	2 —	2 20	3 20	— 42	— 32	— 70	— 70	— 70	— 70	— 70	3 40	4 —	— 20	2 —	— 50
1 —	1 —	2 20	2 20	2 —	— 45	— 40	— 60	— 56	— 56	— 30	— 50	2 70	2 90	— 20	2 —	— 75
— 50	— 80	1 80	1 70	2 10	— 36	— 30	— 40	— 40	— 50	— 60	— 60	2 80	3 80	— 20	1 60	— 60
— 85	— 85	1 90	1 80	2 50	— 32	— 28	— 40	— 50	— 70	— 50	— 60	2 60	3 —	— 20	1 60	— 80
— 65	— 80	1 95	1 78	2 25	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 20	3 80	— 20	2 —	— —
— 86	— 88	2 —	1 53	2 35	— 36	— 26	— 60	— 50	— 50	— —	— 50	3 20	3 80	— 20	2 —	— 40
— 80	— 80	1 80	1 74	2 26	— 30	— 26	— 50	— 40	— 50	— 30	— 60	2 50	2 80	— 20	1 80	— —
— 90	— 90	1 90	2 —	2 83	— 36	— 36	— 40	— 36	— 36	— 40	— 50	3 —	4 —	— 20	1 70	— 60
— 55	— 85	1 60	1 80	2 33	— 30	— 30	— 28	— 28	— 40	— 40	— 40	2 80	3 —	— 20	1 60	— 50
1 —	— 90	2 —	1 95	2 58	— 30	— 26	— 40	— 30	— 50	— 36	— 60	3 —	4 —	— 20	1 80	— 50
— 90	— 90	2 —	1 60	2 —	— 30	— 28	— 60	— 30	— 50	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80	— 50
16 73	18 58	40 47	39 75	52 17	7 59	6 24	10 49	8 66	10 04	7 41	11 30	59 80	73 05	4 20	38 00	10 45
— 80	— 88	1 93	1 89	2 48	— 36	— 30	— 50	— 43	— 50	— 46	— 54	2 85	3 48	— 20	1 81	— 55

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 13. März 1890.

Der Regierungs-Präsident.

§ 5.

Bei Dunkelheit sind die Arbeitsstellen ausreichend zu erleuchten.

§ 6.

Bei allen mit Gefahr des Ertrinkens verbundenen Arbeiten an und auf dem Wasser sind Rettungsvorkehrungen (Seile, Haken, Rettungsringe oder Bälle u. s. w.) an geeigneter Stelle bereit zu halten.

Ueber Wasser gelegene Stege, Transportbrücken oder Rüstungen sind möglichst mit Geländern zu versehen; im Uebrigen sind solche Geländer bei Absturzhöhen von mehr als 1,75 m zu verwenden.

§ 7.

Bei allen irgendwie Gefahr drohenden Arbeiten hat während der ganzen Dauer derselben ausreichende, sachverständige Aufsicht stattzufinden. Bei Arbeiten, welche besondere Kenntnisse fordern, beispielsweise bei dem Aufstellen von Gerüsten, der Verwendung von Windevorrichtungen, bei Sprengarbeiten u. s. w. sind nur entsprechend geübte Leute zu verwenden.

§ 8.

Bruchleidende Arbeiter sind zur Arbeit nur zuzulassen, nachdem sie mit einem passenden Bruchbande versehen sind.

Angetrunkene Arbeiter dürfen nicht beschäftigt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Erd- und Felsarbeiten.

a. Lösen und Laden des Bodens.

§ 9.

Das lothrechte Abstechen, das Unterhöhlen (Unterschrämmen) des Bodens ist nur bei geringer Höhe bis $1\frac{1}{4}$ m zulässig; bei größeren Höhen ist, sofern nicht Absteifungen Anwendung finden, nur an Böschungen zu

arbeiten, deren Neigung der Beschaffenheit des Bodens zu entsprechen hat.

§ 10.

Lagert schwerer Boden in größeren Höhen über Sandboden, so soll das Lösen des Bodens durch Unterschrämmen des Sandbodens gestattet sein, wenn die Arbeiter, mindestens das $1^1/_4$fache der Gesammtabsturzhöhe davon entfernt, den langstieligen eventuell an Dreiböcken aufgehängten, pendelnden Stichspaten handhaben.

§ 11.

Wenn die Art der Arbeit eine Abböschung in den angegebenen Verhältnissen nicht gestattet, so sind die Erdwände durch sachgemäße, Sicherheit gewährende Absteifungen zu befestigen und zu stützen. Vorstehendes bezieht sich auch auf ältere vorhandene Erdwände, unterhalb welcher Arbeiten irgend welcher Art ausgeführt werden sollen.

§ 12.

Wird eine Erdwand durch Abkeilen oder Sprengen gelöst, so darf am Fuße derselben während dieser Verrichtung, und so lange die Absturzfläche nicht angemessen abgeböscht und von losen, den Absturz drohenden Theilen gereinigt ist, nicht gearbeitet werden. Oberhalb der Wand ist auf die Bildung von Erdrissen zu achten; auch sind dort während der Arbeit in angemessenem Abstand Schutzgeländer aufzustellen.

§ 13.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Fördergeräthe während des Ladens gegen Kippen und Rollen gesichert werden.

b. Bewegung des Bodens und anderer Massen.

§ 14.

Arbeitsgeleise sind der Art des Betriebes (Hand-, Pferde-, Dampfbetrieb — Seilzug) und der Fahrgeschwindigkeit entsprechend in gutem Zustande zu halten. Dies gilt auch für die Ablenkvorrichtungen, Weichen und Drehscheiben. Die Weichen dürfen nur durch beauftragte, sachkundige Leute bedient werden.

§ 15.

Die Gefälle der Förderbahnen (Karrfahrten, Geleise) sind thunlichst so zu wählen, daß die Transportgeräthe jederzeit beim Bergabfahren durch die vorhandenen Hemmvorrichtungen (Bremsen, Fangvorrichtungen) zum Stehen gebracht werden können.

§ 16.

Bei den in geschlossenen Zügen durch Dampfkraft, oder bei Bergabfahrt durch ihr eigenes Gewicht bewegten Wagen sind für die Bremser besondere Tritte durch Verlängerung der Langbäume oder Träger herzurichten. Einzelne durch Menschenkraft bewegte Wagen dürfen nur in ausreichenden Abständen aufeinander folgen.

§ 17.

Kippwagen sind derartig einzurichten, daß ein selbstthätiges Kippen während der Fahrt oder ein Ablösen beweglicher Theile ausgeschlossen ist.

§ 18.

Den Arbeitern ist während des Ein- und Ausfahrens von Arbeitszügen in das bezw. aus dem Ladegeleis der Aufenthalt zwischen diesem und einer hohen Abtragswand nicht zu gestatten.

§ 19.

Der Schachtmeister oder ein hierzu Beauftragter ist anzuweisen, vor der Abfahrt ein Zeichen zu geben.

c. Abladen des Bodens u. s. w.

§ 20.

Das Entladegeleis ist in solchem Abstande von der Schüttkante zu halten und derartig zu sichern, daß ein Umstürzen der Wagen nicht zu befürchten ist.

§ 21.

Sturzgerüste sind nur in solider Ausführung anzuwenden.

§ 22.

Nach Ausschaltung der Feststellungsvorrichtung des Kippkastens sind geeignete Vorkehrungen (transportable Kippketten 2c.) anzuwenden, durch welche ein vorzeitiges und gefahrbringendes Ueberschlagen der Kippkasten nach der einen oder anderen Seite verhindert wird.

Das Entleeren der Transportgefäße darf erst geschehen, nachdem dieselben zum Stehen gebracht sind.

2. Sonstige Tiefbauten.

§ 23.

Bei Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschädigung durch Splitter oder Funken mit sich bringen, sind für die Arbeiter Schutzbrillen bezw. bei der Verarbeitung staubiger und gesundheitsgefährlicher Stoffe Mundschwämme zu beschaffen und ist für deren Anwendung zu sorgen.

§ 24.

Hohe, freistehende Gegenstände, welche durch den Wind oder den Baubetrieb der Gefahr ausgesetzt sind, in Schwankungen zu gerathen und umzufallen, z. B. Rammen, sind besonders gut zu versteifen und durch Halteseile zu befestigen. Das Abladen schwerer Schienen oder anderer schwerer Gegenstände soll, sofern nicht maschinelle Vorrichtungen zur Hand sind, nur durch Herablassen auf schrägen Gleitschienen oder Gleitbalken erfolgen.

§ 25.

Bei Gründungen mittelst Preßluft ist Folgendes vorzugsweise zu beachten:

a) Der Arbeiter muß sich selbst in den Senkkasten (Caisson) ein- und ausschleusen können. Es ist für eine ausreichende Zahl von in gutem Zustand befindlichen, an sichtbarer Stelle belegenen Sicherheitsventilen und Druckmessern und für regelmäßigen und reichlichen Luftwechsel zu sorgen.
b) Arbeiter, welche Herz- oder Lungenfehler haben, an Blutandrang zum Kopfe leiden, oder bei welchen die Verbindungsgänge zwischen Nase und Ohr verstopft sind, sind von der Arbeit auszuschließen.
c) der einzelne Arbeiter soll höchstens 8 Stunden täglich in Preßluft arbeiten.

§ 26.

Bei Tunnel- und Stollenbau-Arbeiten ist erforderlichen Falles für reichliche Zuführung frischer Luft zu

sorgen, beim Vorhandensein schlagender Wetter sind Sicherheitslampen zu benutzen.

a) Jedem Materialzuge im Tunnel muß ein Arbeiter vorausgehen, um die Betriebssicherheit des Geleises zu prüfen. Während des Durchfahrens von Arbeitszügen sind die etwa vorhandenen Schüttlöcher der Firststollen oder der Fallschächte des englischen Einschnittsbetriebes zu schließen, auch alle den Zug gefährdenden Arbeiten neben dem Geleise zu unterbrechen.

b) Förderschächte sind nicht über, sondern neben dem Geleise anzulegen. Bei Förderhöhen von über 25 Meter sind für die Fördereinrichtungen nur Stahldrahtseile zu verwenden.

§ 27.

a) Die Sprengmittel sind jedenfalls in besonderen Räumen und thunlichst in 50 Meter Abstand von Wegen, Arbeitsstellen, offenen Feuern oder Baulichkeiten zu lagern und aufzubewahren. Der Aufbewahrungsraum ist durch eine Tafel mit der Aufschrift: „Warnung, Sprengmittel" weithin erkennbar zu machen und so zu verschließen, daß er von Unbefugten nur unter Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.

b) Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht mit offenem Lichte, auch nur mit Filzschuhen betreten werden.

c) Zündhütchen oder sonstige Zündstoffe dürfen nur gesondert von den Sprengmitteln in gleichem Raume aufbewahrt werden.

d) Das Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nie durch Auflegen auf Oefen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von außen durch lauwarmes Wasser oder durch Pferdedünger erwärmt werden. Auch soll diese Arbeit, ebenso wie die Anfertigung von Sprengpatronen, nur unter Aufsicht in angemessener Entfernung von Gebäuden und Menschen erfolgen.

e) Der Arbeiter darf die Sprengmittel nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten in Empfang nehmen und nur nach dessen Anweisuug verwenden.

f) Die Benutzung des reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, sowie verdorbener oder gefrorener Sprengmittel zum Sprengen ist unzuläßig. Verdorbenes Dynamit (welches durch stechenden Geruch, häufig auch durch Entwickelung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist) soll unter Aufsicht in offenen Feuern verbrannt werden.

g) Das Sprengen mit losem Pulver ist nur dort gestattet, wo ein seitliches Verlaufen des Pulvers in dem Bohrloche nicht zu erwarten ist. Jedenfalls muß loses Pulver in feuersicheren Behältern zur Verwendungsstelle gebracht werden. Bei dem sogenannten Schnüren (Laden eines durch Sprengen mit Dynamit erweiterten Bohrloches mit Pulver) muß zwischen dem Abschießen des Dynamits und dem Laden mit Pulver ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten liegen. Im Uebrigen ist nur die Verwendung von Sprengstoffen in Patronen gestattet, und sollen die Patronen aus geleimtem Papier gefertigt sein. Steht zu befürchten, daß bei Verwendung einer größeren Zahl von Patronen in demselben Bohrloche dieselben durch seitliches Hineinlaufen von Boden während des Ladens getrennt werden könnten, so ist in das Bohrloch zunächst eine Papierhülse von angemessener Stärke einzuschieben, in welche alsdann die Patronen gebracht werden.

h) Als Besatzmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reißen, benutzt und diese ebenso wie die Patronen nur mittels hölzerner oder kupferner Dämmer (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Nadeln beim Besetzen ist verboten.

i) Die Zündungen müssen so beschaffen sein, daß dem damit beschäftigten Arbeiter genügende Zeit bleibt, einen sicheren Ort aufzusuchen.

k) Die Verwendung einfacher Garnzünder ist untersagt; es sind mindestens doppelte oder umsponnene Garnzünder zu verwenden.

l) Der Befehl zum Anzünden darf nur vom Aufseher und nur dann ertheilt werden, wenn in angemessenen Zwischenräumen ein dreimaliges, ausreichend lautes Warnungszeichen mittelst eines Hornes, einer Glocke oder mittelst Zurufes gegeben ist, und nachdem, soweit möglich, die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß Menschen nicht mehr gefährdet sind.

m) Liegen Sprengstellen in geringen Abständen von einander, so sind die Zeichen auf verschiedene Art zu geben, um Verwechselungen zu vermeiden.

n) Wo ein zu weites Fliegen der Sprengstücke befürchtet werden muß, ist dasselbe durch Abdeckung der Schüsse mittelst Faschinen, geflochtener Hürden, Schutzdeckel oder dergleichen zu verhindern.

o) Wo auf Wegen, Eisenbahnen, Wasserstraßen oder an sonstigen Orten die zufällige Annäherung Unbetheiligter zu befürchten ist, sind Posten mit Fahnen auszustellen oder Absperrung vorzunehmen.

p) Hat ein Schuß versagt, so darf das Zeichen zur Annäherung an die Arbeitsstelle erst 10 Minuten nach erfolgtem Anzünden gegeben werden. Ein derartiger Schuß darf nicht ausgebohrt, soll vielmehr mittelst einer Schlagpatrone zur Entzündung gebracht werden. Zu diesem Zwecke darf aber der Besatz nur durch Werkzeuge aus Holz, Weichkupfer oder Weichmessing und nicht weiter als bis auf 10 Centimeter über der Patrone entfernt werden.

q) Das Tieferbohren stehengebliebener Sprenglochreste (Pfeifen) ist verboten.

r) Bei jeder Handhabung von Sprengmitteln (Beförrung, Verarbeitung 2c) ist das Rauchen verboten.

s) Sprengstoffe sollen nicht gemeinschaftlich mit anderen Materialien oder Gegenständen befördert werden; auch sind Vorübergehende durch Zuruf zu warnen.

C. Strafbestimmungen.

Betriebsunternehmer, welche den vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden. (§ 78 Absatz 1 Ziffer 1 und § 80 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes.)

II. Vorschriften für die Versicherten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Versicherten haben die Kenntniß der sie betreffenden Unfallverhütungsvorschriften durch ihre Unterschrift anzuerkennen.

§ 2.

Arbeiter, welche an Bruchschaden, Epilepsie und Schwindel leiden, schwerhörig oder kurzsichtig sind, haben von diesen Gebrechen vor Beginn der Arbeit Anzeige zu machen. Bruchleidende Arbeiter haben ein passendes Bruchband zu tragen.

§ 3.

Alle Arbeitsgeräthe sind nur dem jedesmaligen Zweck entsprechend und ohne übermäßige Inanspruchnahme zu benutzen.

§ 4.

Die Brauchbarkeit aller Geräthe, Werkzeuge 2c. ist von den Versicherten zu prüfen und sind schadhafte Gegenstände zurückzugeben.

§ 5.

Besonders gefahrbringende Orte sind thunlichst nicht, und auch sonst nur diejenigen Theile der Arbeitsstellen zu betreten, wohin die Versicherten durch ihre Beschäftigung oder durch den Auftrag der Arbeitgeber geführt werden.

§ 6.

Beim Hinunterwerfen von Gegenständen hat man sich zu versichern, daß Niemand gefährdet ist.

§ 7.

Es ist zu vermeiden, durch unvorsichtige und muthwillige Handlungen sich selbst oder Anderen Gefahr zu bereiten. Beispielsweise sind Werkzeuge und Geräthe vorsichtig zu handhaben und abzulegen; vorstehende Nägel an Brettern u. s. w. sind auszuziehen oder umzuschlagen.

B. Besondere Bestimmungen.

Erd- und Felsarbeiten.

a) Lösen und Laden des Bodens.

§ 8.

Das lothrechte Abstechen, das Unterhöhlen (Unterschrämmen) des Bodens ist nur bei Höhen bis zu 1¼ Meter zuläßig.

§ 9.

Wird eine Erdwand durch Abkeilen oder Sprengen gelöst, so darf am Fuße derselben, während dieser Verrichtung und so lange die Absturzfläche nicht angemessen abgeböscht und von losen absturzdrohenden Theilen gereinigt ist, nicht gearbeitet werden.

§ 10.

Es ist darauf zu achten, daß die Fördergeräthe während des Ladens gegen Kippen und Rollen gesichert sind.

b) Bewegung des Bodens und anderer Massen.

§ 11.

Einzelne durch Menschenkraft bewegte Wagen dürfen nur in ausreichenden Abständen auf einander folgen.

§ 12.

Kippwagen sind vor Beginn der Fahrt derartig festzustellen, daß ein selbstthätiges Kippen während der Fahrt oder ein Ablösen beweglicher Theile ausgeschlossen ist.

§ 13.

Das Kuppeln der Wagen darf nicht während der Bewegung derselben erfolgen.

§ 14.

Das Durchkriechen unter oder zwischen den Wagen und das Ueberschreiten der Geleise kurz vor den bewegten Fahrzeugen ist verboten.

§ 15.

Während des Ein- und Ausfahrens eines Arbeitszuges aus dem Ladegeleise ist der Aufenthalt zwischen diesem und einer hohen Abtragswand unzuläßig.

§ 16.

Sofern die Beförderung von Menschen auf Arbeitszügen ausnahmsweise gestattet wird, ist jedes Stehen während der Fahrt, desgleichen das Sitzen auf den Stirn- oder Schildbrettern der Wagen, das Stehen oder Reiten auf den Puffern untersagt. Das Ein- und Aussteigen darf nur bei stillstehendem Zuge geschehen, auch sind in erster Reihe die Bremswagen und die der Lokomotive zunächst stehenden Wagen zu besetzen.

c) Abladen des Bodens u. s. w.

§ 17.

Beim Vorschieben eines im Entladen befindlichen Zuges haben die Arbeiter die Wagen zu verlassen oder sich in gesicherter Stellung in denselben niederzusetzen.

§ 18.

Das Entleeren der Transportgefäße darf erst geschehen, nachdem dieselben zum Stehen gebracht worden sind.

§ 19.

Nach Ausschaltung der Feststellungsvorrichtung des Kippkastens sind die Vorkehrungen (transportable Kippketten 2c.), durch welche ein vorzeitiges und gefahrbringendes Ueberschlagen der Kippkasten nach der einen oder anderen Seite verhindert wird, zu benutzen.

2. Sonstige Tiefbauten.

§ 20.

Die von den Betriebsunternehmern für Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschädigung durch Splitter oder Funken mit sich bringen, gelieferten Schutzbrillen, sowie die zur Verwendung bei Bearbeitung staubiger und gesundheitsgefährlicher Stoffe bestimmten Mundschwämme sind zu benutzen.

§ 21.

Das Abladen schwerer Schienen oder anderer schwerer Gegenstände ist, sofern nicht maschinelle Vorrichtungen zu dem Zwecke vorhanden sind, auf schrägen Gleitschienen oder Gleitbalken zu bewirken.

§ 22.

Bei Gründungen mittelst Preßluft ist Folgendes zu beachten:

a) Arbeiter, welche Lungen- oder Herzfehler haben, an Blutandrang nach dem Kopfe leiden, oder bei welchen die Verbindungsgänge zwischen Nase und Ohr verstopft sind, haben dies anzuzeigen; sie dürfen nicht als Taucher oder in den Senkkästen (Caissons) arbeiten.

b) Die Arbeiter haben eine besonders nüchterne Lebensweise zu beobachten und sich möglichst des Genusses blähender Nahrungsmittel (Gemüse und Schwarzbrod) zu enthalten.

§ 23.

Bei Tunnel- und Stollenbauarbeiten sind während des Durchfahrens von Arbeitszügen alle den Zug gefährdenden Arbeiten neben dem Geleise zu unterbrechen.

Beim Vorhandensein schlagender Wetter ist nur mit der Sicherheitslampe zu arbeiten.

§ 24.

Bei Verwendung von Sprengmitteln ist das Folgende zu beobachten:

a) Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht mit offenem Lichte, auch nur mit Filzschuhen betreten werden.

b) Das Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nie durch Auflegen auf Oefen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von außen durch lauwarmes Wasser oder durch Pferdedung erwärmt werden. Auch darf diese Arbeit, ebenso wie die Anfertigung von Sprengpatronen nur unter Aufsicht und in angemessener Entfernung von Gebäuden und Menschen vorgenommen werden.

c) Der Arbeiter darf die Sprengmittel nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten in Empfang nehmen und nur nach dessen Anweisung verwenden. Die nicht verwendeten Sprengmittel muß er vor dem jedesmaligen Verlassen der Arbeitsstelle zurückgeben.

d) Das Einstecken des Sprengstoffes in die Taschen 2c. des Anzuges ist untersagt. Die Benutzung des reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, sowie verdorbener oder gefrorener Sprengmittel zum Sprengen ist unzulässig. Verdorbenes Dynamit (welches durch stechenden Geruch, häufig auch durch Entwickelung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist) soll unter Aufsicht in offenen Feuern verbrannt werden.

e) Das Sprengen mit losem Pulver ist nur dort gestattet, wo ein seitliches Verlaufen des Pulvers in dem Bohrloche nicht zu erwarten ist. Jedenfalls muß loses Pulver in feuersicheren Behältern zur Verwendungsstelle gebracht werden. Bei dem sogenannten Schnüren (Laden eines durch Sprengen mit Dynamit erweiterten Bohrloches mit Pulver) muß zwischen dem Abschießen des Dynamits und dem Laden mit Pulver ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten liegen. Im Uebrigen ist nur die Verwendung von Sprengstoffen in Patronen gestattet. Steht zu befürchten, daß bei Verwendung einer größeren Zahl von Patronen in demselben Bohrloche dieselben durch seitliches Hineinlaufen von Boden während des Ladens getrennt werden könnten, so ist in das Bohrloch zunächst eine Papierhülse von angemessener Stärke einzuschieben, in welche alsdann die Patronen gebracht werden.

f) Als Besatzmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reißen, benutzt und diese, ebenso wie die Patronen, nur mittels hölzerner oder kupferner Dämmer (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Nadeln beim Besetzen ist verboten.

g) Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden.

h) Die Verwendung einfacher Garnzünder ist untersagt; es sind mindestens doppelte oder umsponnene Garnzünder zu verwenden.

i) Nach dem ersten Zeichen, welches vom Aufseher zum Anzünden der Schüsse gegeben wird, haben sich die Arbeiter nach gegebenen Anordnungen in eine gehörige Entfernung oder einen etwa vorhandenen Schutzraum sofort zurückzuziehen und dort so lange zu bleiben, bis nach erfolgter Sprengung abermals ein Zeichen gegeben worden ist.

k) Wo ein zu weites Fliegen der Sprengstücke befürchtet werden muß, ist dies durch Abdeckung der Schüsse mittelst Faschinen, geflochtener Hürden, Schutzdeckel oder dergleichen zu verhindern.

l) Hat ein Schuß versagt, so dürfen sich die Arbeiter erst nach gegebenen Zeichen wieder der Arbeitsstelle nähern. Ein derartiger Schuß darf nicht ausgebohrt werden, soll vielmehr mittelst einer Schlagpatrone zur Entzündung gebracht werden. Zu diesem Zweck darf aber der Besatz nur durch Werkzeuge aus Holz, Weichkupfer oder Weichmessing und nicht weiter als bis auf 10 Centimeter über der Patrone entfernt werden.

m) Das Tieferbohren stehen gebliebener Sprenglochreste (Pfeifen) ist verboten.

n) Bei jeder Handhabung von Sprengmitteln (Beförderung, Verarbeitung u. s. w.) ist das Rauchen verboten.

o) Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich mit anderen Gegenständen befördert werden. Vorübergehende Personen sind durch Zuruf zu warnen.

C. Strafbestimmungen.

Versicherte, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, werden gemäß § 78 Absatz 1 Ziffer 2 und § 80 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung

mit § 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes mit Geldstrafen bis zu sechs Mark belegt.

III. Nebenbetriebe.

Auf Nebenbetriebe, welche gemäß § 9 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 der Tiefbau-Berufsgenossenschaft angehören, finden, soweit die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften nicht Platz greifen, die Vorschriften derjenigen Berufsgenossenschaften Anwendung, zu denen diese Betriebe gehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

IV. Ausführungsbestimmungen.

1. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die von der Berufsgenossenschaft beschlossenen Unfallverhütungsvorschriften auszuführen und für gewissenhafte Beobachtung derselben Sorge zu tragen, sowie die in ihren Betrieben beschäftigten Beamten zur strengsten Handhabung sämmtlicher Vorschriften gegenüber den Versicherten anzuhalten.
2. Die Unfallverhütungsvorschriften für die Versicherten sind, soweit dieselben nach der Art des Betriebes in Betracht kommen können, auf jedem Arbeitsplatze an leicht sichtbarer Stelle auszuhängen und den Arbeitern gegen Unterschrift bekannt zu geben.
3. Ueberschreitungen der den Arbeitern bekannt gegebenen Vorschriften seitens eines derselben hat der Betriebsunternehmer bezw. dessen Stellvertreter dem Vorstande der Betriebs- oder Baukrankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.
4. Zu den durch die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften nothwendigen Aenderungen und Einrichtungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von Drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Vorschriften durch die Zeitung „Tiefbau" an gewährt. Im Uebrigen treten dieselben mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.
5. Der Genossenschaftsvorstand kann die Betriebsunternehmer auf ihren Antrag und nach gutachtlicher Aeußerung des Vertrauensmannes von der Befolgung vorstehender Vorschriften theilweise entbinden, wenn der Betrieb durch dieselben ungebührlich erschwert oder wirthschaftlich unmöglich gemacht werden würde.

V. Regiebauten.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften gelten mit folgenden Maßgaben auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.

1. Der Abschnitt IV Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:
   Den Arbeitern sind vor Antritt der Arbeit die für sie in Betracht kommenden Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben, und haben dieselben die Kenntniß der letzteren durch Unterschrift anzuerkennen.
2. Die Frist zur Vornahme der nothwendigen Aenderungen und Einrichtungen (Abschnitt IV Ziffer 4) beginnt mit der Veröffentlichung dieser Vorschriften durch die höhere Verwaltungsbehörde.
3. Der Abschnitt I C erhält folgende Fassung:
   Die Unternehmer werden bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Unfallverhütungsvorschriften mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Prämie belegt.

VI. Anhang.

1. Für die Abwendung von Unglücksfällen können auf Antrag des Arbeitgebers oder des zuständigen Vertrauensmannes von der Berufsgenossenschaft Belohnungen bis zu einhundert Mark gewährt werden.
2. Es wird dringend empfohlen, auf den Baustellen Verbandzeug und die bei Verletzungen nothwendigen Medicamente vorräthig zu halten.*)

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung zu Berlin am 23. Juli 1889.

Der Vorstand:
Bartell.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft werden gemäß § 78 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit § 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 genehmigt.

Berlin, den 4. Dezember 1889.

Das Reichs-Versicherungs-Amt.
(L. S.) Dr. Bödiker.
R.-V.-A. I. 2808.

„Vorstehende Unfallverhütungs-Vorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft bringe ich hierdurch auf Grund des § 44 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 zur öffentlichen Kenntniß und mache besonders darauf aufmerksam, daß dieselben mit den im Abschnitt V bezeichneten Maßgaben auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer gelten, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirk derselben Bauarbeiten ausführen. Es kommen hierbei in Betracht die Gemeinden, öffentliche Corporationen, sonstige Verbände und Privatpersonen, welche unter das Bauunfallversicherungsgesetz fallende Bauarbeiten in eigener Regie ausführen.

Marienwerder, den 15. März 1890.

Der Regierungs-Präsident.

---

*) Anmerkung: Für die Behandlung Verletzter bis zum Eintreffen des Arztes wird eine diesen Gegenstand behandelnde kleine Schrift des Sanitätsrathes Dr. Eckardt in Düsseldorf empfohlen, welche sowohl in Buchform als auch in Plakatform durch die Buchdruckerei von August Bagel in Düsseldorf bezogen werden kann.

18) **Bekanntmachung.**

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses des hiesigen Kreises vom 17. d. Mts. sind

1. die bisher dem Rittergutsbesitzer Arthur Nitzkowski gehörigen Parzellen, nämlich die im Grundbuche von Bremin Blatt 16 verzeichnete Parzelle von . . . . 0,4160 ha und die im Grundbuche von Salesche Blatt 192 verzeichnete Parzelle von . . . 3,8675 ha zusammen in Größe von 4,2835 ha aus den Gutsbezirken Bremin bezw. Salesche ausgeschieden und in den Gutsverband der Oberförsterei Charlottenthal übergegangen,

2. die bisher dem Forstfiskus gehörigen, im Grundbuche von Lindenbusch Blatt 1 verzeichneten Parzellen von 4,272 ha Größe aus dem Gutsverbande Lindenbusch ausgeschieden und in den Gutsbezirk Bremin aufgenommen worden.

Schwetz, den 20. März 1890.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

19) Zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses des Bezirks-Ausschusses zu Marienwerder vom 8. Januar 1890 ist der Gutsbezirk Elisenbruch mit dem Gemeindebezirk Gildon hiesigen Kreises vereinigt worden.

Konitz, den 20. März 1890.

Der Kreis-Ausschuß.

20) **Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.**

Folgende heute ausgelooste Pfandbriefe

5 % Litr. A Nr. 1165, 1727, 2233, 2307, 2396, 2460, 2724, 2761.
„ B „ 13, 2022, 2358, 2822, 2943, 3349, 3963, 4011, 4308, 4330, 4365, 4810, 4965, 5203, 5321, 5436.
„ C „ 428, 588, 751, 763, 1004, 1301, 3175, 3236, 3477, 4350, 4393, 4401, 4879, 4905.
4½ % Litr. H Nr. 673, 789, 871, 956.
„ G „ 37, 88, 250, 292, 325, 369, 433.
4 % „ J „ 73.
„ F „ 133, 149, 469, 499, 572, 776, 1150.
„ E „ 174, 246, 272, 414, 441.
„ D „ 243, 360, 380, 403.
3½ % „ O „ 75.
„ N „ 23.
„ M „ 73, 101, 141.
„ L „ 21, 28.

werden ihren Inhabern hiemit zum 1. Juli 1890 gekündigt, mit der Aufforderung, am 1. Juli 1890 entweder hier bei uns Hundegasse No. 56 oder in Berlin bei der Preuß. Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft (Mauerstraße 66) oder zu Königsberg in Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld deren Nominalbetrag baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den dazu gehörigen nach dem 1. Juli 1890 fällig werdenden Coupons und Talons im coursfähigen Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht.

Werden die vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe am besagten Verfalltage nicht eingeliefert, so hört ihre weitere Verzinsung mit dem 1. Juli 1890 auf und wird in Betreff ihrer Valuta und event. wegen ihrer gerichtlichen Amortisation nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen:

Litr.		Nr.		
Litr.	A	Nr. 2331	gekündigt pr.	1/1 1890
„	B	„ 1766, 4158, 4801	„ „	1/7 1889
„	B	„ 4013	„ „	1/1 1890
„	C	„ 2616	„ „	1/7 1886
„		„ 4898	„ „	1/1 1889
„		„ 793, 2221, 3395 4852, 5009	„ „	1/7 1889
„	C	„ 3796, 4035	„ „	1/1 1890
„	H	„ 221	„ „	1/7 1887
„	H	„ 219	„ „	1/1 1890
„	G	„ 344	„ „	1/7 1887
„	F	„ 218	„ „	1/7 1889
„		„ 1061	„ „	1/1 1890
„	E	„ 302, 371	„ „	1/7 1889
„		„ 619	„ „	1/1 1890
„	D	„ 311	„ „	1/7 1889
„		„ 97	„ „	1/1 1890

Danzig, den 14. März 1890.

Die Direction

Weiß.

21) **Personal-Chronik.**

Es sind im Kreise Marienwerder ernannt: der Gutsbesitzer von Kries zu Smarszewo zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Osterwitt, der Gutsverwalter Lieutenant a. D. Feldt zu Schwentau zum Stellvertreter desselben und der Grundbesitzer Fritz Volbrechtshausen zu Gr. Applinken zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Münsterwalde.

Dem seitherigen Predigtamtskandidaten Carl Wilhelm Rudolf Schäfer ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Rehden in der Diözese Kulm verliehen worden.

Der seitherige Prediger in Swaroschin, Diözese Danziger Höhe, Karl Emil Albert Otto ist zum Pfarrer an den evangelischen Kirchen zu Hammerstein und Wehnershof in der Diözese Konitz von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Carl Frobenius zu Nawra ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Nikolaiken ernannt.

Der Oekonom August Richter zu Ludwigslust ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Jamielnik, Kreis Löbau, ernannt.

Der Besitzer Rosenfeldt zu Neunhuben ist nach abgelaufener Amtsperiode wiederum zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Dt. Westphalen, Kreis Schwetz, ernannt.

Die Wahl des Rentiers C. Edel zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Dt. Krone, an Stelle des verstorbenen Kommissions-Rathes Hirsekorn ist bestätigt.

Die durch Pensionirung des bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle zu Doßoczyn, künftig Walddorf, in der Oberförsterei Jammi, ist vom 1. Juli 1890 ab dem Förster Exner bisher in derselben Oberförsterei definitiv übertragen.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Plutowo, Kreis Kulm, ist dem Pfarrer Modrow in Baiersee übertragen und der bisherige Lokalschulinspector Pfarrer Schundau in Kokotzko auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Lendy, im Kreise Konitz, ist dem Pfarrer Preuß in Sommin in Pommern übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Kreisschulinspektor Henkel in Prechlau von diesem Amte entbunden worden.

22) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Hohendorf, Kreis Stuhm, wird zum 1. Mai cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Schönsee, Kreis Kulm, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Cunerth zu Kulm zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.